

Stellungnahme

31.07.2020

Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in Deutschland

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) nimmt Stellung zum 2. Diskussionsentwurf des BMJV vom 24. Juni 2020

Die nachstehende Stellungnahme des dbv konzentriert sich auf die Regelungen zu den Kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung, die Spezialregelung zur Lizenzierung von nicht verfügbaren Werke im Falle einer Repräsentativität einer Verwertungsgesellschaft sowie den Auffangtatbestand zu den nicht verfügbaren Werken im Falle, dass keine Verwertungsgesellschaft repräsentativ ist (siehe §§ 51 ff VGG-E; §§ 61d ff UrhG-E).

Dabei ist es dem dbv wichtig, dass in den entscheidenden Regelungsbereichen die Bibliotheken ausreichende Rechts- und Handlungssicherheit erhalten. Das gilt einerseits für die Normen, die unmittelbar Bibliotheken (als Kulturerbe-Einrichtungen) adressieren, andererseits aber auch solche, die in erster Linie an die Verwertungsgesellschaften gerichtet sind.

Insgesamt schätzt der Deutsche Bibliotheksverband den Entwurf jedoch sehr positiv ein.

Zu § 51 VGG-E – Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung Der Begriff der Unzumutbarkeit sollte definiert werden.

Nach § 51 Abs.3 Nr.4 VGG-E ist für die Einbeziehung von Außenseitern in Kollektive Lizenzen erforderlich, dass die Einholung der Nutzungserlaubnis von allen betroffenen Außenstehenden durch den Nutzer oder die Verwertungsgesellschaft unzumutbar ist. Der Begriff der Unzumutbarkeit sollte schon im Gesetz selbst definiert werden. Es könnte etwa – angelehnt an Erwägungsgrund 47 der europäischen Richtlinie 2019/790 vom 17.04.2019 (DSM-Richtlinie) – dahingehend ergänzt werden, dass „die Einzelanfrage der Lizenzen unzumutbar ist, wenn die erforderliche Erteilung der Lizenz durch Einzelne aufgrund der Art der Nutzung oder des Typs der jeweiligen Werke oder anderen Schutzgegenstände unwahrscheinlich wird.“

Künftig in vielen Fällen nur noch mit Verwertungsgesellschaften statt sehr vielen einzelnen Rechteinhabern verhandeln zu müssen, würde eine sehr erhebliche Verwaltungsvereinfachung für die Bibliotheken darstellen. Der dbv begrüßt die Einführung von Kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung sehr.

Zu § 51b VGG-E – Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke

Die Legaldefinition des Begriffs „Kulturerbe-Einrichtung“ sollte Eingang in die gesetzliche Regelung finden.

Der Begriff der „Kulturerbe-Einrichtung“ ist an dieser Stelle von zentraler Bedeutung und ist in Art.2 Nr.2 der DSM-Richtlinie bindend definiert. Aus diesem Grund sollte diese Legaldefinition unmittelbar Eingang in die gesetzlichen Regelungen finden und nicht etwa dem Ordnungsgeber (siehe Ermächtigungsgrundlagen in § 51e Nr.6 VGG-E und § 61 e Nr.3 UhrG-E) überlassen werden. Denkbar wäre hier eine Verankerung der in Art.2 Nr.3 der DSM-Richtlinie genannten Text „öffentlich zugänglichen Bibliotheken und Museen, Archive und im Bereich des Film- und Tonerbes tätigen Einrichtungen“ im Urheberrechtsgesetz an geeigneter Stelle zu verankern und in § 51b VGG-E hierauf zu verweisen.

Der dbv begrüßt die Erweiterung auf Werke, die vorher nie im Handel gewesen sind (die also im Wortsinn auch nicht „vergriffen“ sein können) sehr. Dadurch wird es insbesondere Archiven ermöglicht, Werke die kulturell oder historisch von besonderer Bedeutung sind, der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Der Entwurf stellt auch sicher, dass Urheberrechte oder ein möglicherweise entgegenstehender Wille von Rechteinhabern Vorrang vor einer kollektiven Lizenzierung haben. Das ist ein angemessener Kompromiss zwischen den Rechten der Urheber und dem öffentlichen Interesse an einer besseren Wahrnehmbarkeit des in den Gedächtnisinstitutionen bewahrten kulturellen Erbes und entspricht dem Willen der DSM-Richtlinie, siehe Erwägungsgrund 37, wonach ausdrücklich auch die Werke umfasst sein sollen, die nie in den Handel gingen (z. B. Plakate, Archivalien, etc.).

Zu § 51c VGG-E – Nicht verfügbare Werke einschließlich vergriffener Werke Eine Moving Wall von 30 Jahren sollte gesetzlich vorgesehen werden.

Hier erschließt sich erst durch die Gesetzesbegründung, dass es sich um eine Übergangsregelung (siehe auch § 141 VGG-E) handelt, die durch die Moving Wall von 30 Jahren Lizenzierungslücken für Werke, die noch nach der bisherigen Regelung des § 51 VGG lizenziert wurden, vermeiden will. Der dbv empfiehlt hierzu eine Klarstellung.

Gleichzeitig schlägt der dbv vor, ausnahmslos für alle nicht verfügbaren Werktypen eine Moving Wall von 30 Jahren (Veröffentlichungszeitpunkt ab der Bekanntgabe im Online-Portal zurückgerechnet) gesetzlich vorzusehen.

**Zu § 141 VGG-E Übergangsvorschrift für das Register vergriffener Werke
Die Registrierung sollte ohne längere Übergangsfrist umgestellt werden.**

Die relativ komplizierte Übergangsvorschrift in § 141 VGG-E ist entbehrlich. Die Registrierung auch ohne längere Übergangsfrist gleich am Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum in Alicante vorzunehmen, würde den Übergang erleichtern. Die Details des Übergangs können in der geplanten Verordnungsermächtigung (§ 51 Nr. 3 VGG-E) geregelt werden. Hier sollte auch geregelt werden, dass das beim Deutschen Patentamt vorgehaltene Register geschlossen und es entweder dort oder im Online-Portal des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum weiter eingesehen werden kann.

§§ 60a ff. UrhG und fehlende Regelung zum E-Lending.

Die aus Sicht der Bibliotheken dringendsten Probleme für ein innovationsförderndes Urheberrecht werden leider in keinem der vorgelegten Diskussionsentwürfe berücksichtigt. Insbesondere die seit Erlass des Urheber-Wissensgesellschafts-Gesetzes dramatisch verschlechterte Verfügbarkeit von Zeitungen und nicht-wissenschaftlichen Zeitschriften beschädigt zunehmend die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit nicht frei im Internet verfügbaren Presseerzeugnissen. Die Diskussion um das Presseleistungsschutzrecht sollte zum Anlass genommen werden, die klare Fehlentwicklung zu korrigieren.

Die Bibliotheken bedauern ferner sehr, dass die Umsetzung der Europäischen Richtlinie nicht zum Anlass genommen wurde, endlich die im Koalitionsvertrag vorgesehene Regelung zur Ausleihe von E-Books zu regeln.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.100 Mitgliedern bundesweit rund 10.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und 11 Mio. Nutzer*innen. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürger*innen freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken, insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürger*innen.

Kontakt:

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin

Tel.: +49 (0)30 644 98 99-10

E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de

www.bibliotheksverband.de

www.bibliotheksportal.de